

\*T~,,

ungenügende Arbeit leitender Ärzte mit den Pflichtassistenten; Rechtspflichtverletzungen im Rahmen mangelnder Leitungstätigkeit; Koordinations- und Informationsmängel bei Teilverrichtungen mehrerer Ärzte u.a.# "^^

2\*3«3. Die fahrlässige Tötung § 114 StGB

Der Grundtatbestand der fahrlässigen Tötung ist § 114 StGB« Für die fahrlässigen Tötungen im Bereich des Gesundheits- und Arbeitsschützes gilt def § 193 StGB' als Spezialtatbestand, und für die fahrlässigen Tötungen im Bereich des Straßenverkehrs gilt 196 SbGB §benfalls als Spezialtatbestand« Daraus ergibt sich, daß zwischen den f §§ 193, 196 StGB und % 114 StGB keine Tateinheit möglich ist\*

2

Die Abgrenzung ergibt sich im wesentlichen aus dem Personenkreis und den jeweils in diesem Zusammenhang verletzten Erfolgsabwendungspflichten sowie aus dem Bereich, innerhalb dessen die Rechtspflichten verletzt wurden und die dadurch schuldhaft herbeigeführten strafrechtlich relevanten Folgen eintraten«

Abgesehen von dieser Problematik können auch hinsichtlich der fahrlässigen Körperverletzungen Abgrenzungsprobleme auftauchen« Sowohl\* φ 19§ als auch § 196 StGB' stellen auf den Eintritt erheblicher Gesundheitsschäden ab® Wird eine solche Schwere der Folgen durch die fahrlässige Straftat nicht erreicht, so ist der Tatbestand

1) Wittenbeck "Recht spfXichtverl et zimg bei Ausübung medizinischer Berufe", NJ 1968, S« B52; vgl\* OG-UrteiX vom 26\*4.1967, NJ 1967, S. 481 Strasberger, Cohn, Grieger "Zur gerichtlichen Beurteilung der ärztlichen Haftpflicht". NJ 1968, S\* 555; sowie das Beispiel im Artikel Wittenbecks a.a.O«, S. 554